

## **Förderrichtlinie „Initiativen zur Nachbarschaftshilfe“ vom 30.04.2020**

**im Rahmen  
des „Förderangebots des Freistaats Bayern „Unser Soziales Bayern: Wir helfen  
zusammen!“**

### **Förderziele**

Das Förderprogramm „Initiativen zur Nachbarschaftshilfe“ verfolgt folgende Ziele der Stadt Augsburg:

- Unterstützung von vor allem älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen in ihrem Zuhause, die sie durch die Einschränkungen aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus benötigen
- Förderung von bürgerschaftlichem Engagement auf Ebene von selbstorganisierten Initiativen und Helferkreisen zur Nachbarschaftshilfe
- Stärkung der Bürgerschaft durch Förderung von niederschwelligen und stadtteilorientierten Angeboten zur Teilhabe und zum bürgerschaftlichem Engagement
- Bestärkung der Stadtgesellschaft zur Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Die vorliegende Richtlinie regelt Bedingungen, unter denen nur im Zeitraum von 30.04.2020 bis 31.12.2020 und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine Förderung beantragt werden kann.

## Kurzübersicht

Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände, Fördersummen sowie die Antragsberechtigten der Förderrichtlinie „Initiativen zur Nachbarschaftshilfe“.

<b>Antragsberechtigte</b>	<b>Organisationen</b>	<b>Initiativen/Helferkreise</b>	<b>Einzelpersonen</b>
<b>Fördertatbestände</b>	Gemeinnützig	(Wohn-)Sitz in Augsburg	Koordinierung BE für SeniorInnen/Menschen mit Vorerkrankungen etc.
<b>Fördersumme</b>	Max. 1.500 €		

## Inhalt

1. Organisationen, Initiativen und Helferkreise der Nachbarschaftshilfe .....	4
1.1 Gegenstand der Förderung .....	4
1.2 Art und Umfang der Förderung.....	5
2. Antragsberechtigte .....	5
2.1 Antragstellerkreis .....	5
2.2 Erforderliche Nachweise .....	5
3. Verfahren.....	5
3.1 Antragstellung und Bearbeitung.....	5
3.2 Förderzusage .....	6
3.3 Auszahlungsvoraussetzungen.....	6
4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen .....	6
4.1 Rechtsanspruch.....	6
4.2 Doppelförderung .....	6
5. Inkrafttreten und Befristung .....	6

# 1. Organisationen, Initiativen und Helferkreise der Nachbarschaftshilfe

## 1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Organisationen, Initiativen, Helferkreise und Einzelpersonen, die bürgerschaftliches Engagement zur Unterstützung von Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Vorerkrankungen in Coronazeiten koordinieren und betreuen.

### (1) Förderfähige Unterstützungs- und Koordinierungsleistungen

Gefördert wird die Initiierung, Koordinierung und Betreuung von bürgerschaftlichen und freiwilligen Unterstützungsleistungen insbesondere für von den aktuellen Schutzmaßnahmen und Ausgangsbeschränkungen besonders betroffene Risikogruppen in Coronazeiten. Dies sind u.a. die Versorgung von Senioren und Seniorinnen sowie Menschen mit Vorerkrankungen u.Ä. mit den lebensnotwendigen Dingen des täglichen Bedarfs, die Erledigung von medizinischen Besorgungsgängen (Rezept- und Medikamentenabholung bei Praxen und Apotheken), Versorgungsgänge mit Haustieren der betroffenen Personengruppen sowie telefonische Besuchsdienste.

Diese Leistungen müssen fortgesetzt durch die jeweilige Organisation, Initiative oder Einzelpersonen angeboten werden.

Hierbei ist möglichst auf die Einhaltung von hochqualitativen Standards zur Freiwilligenkoordination zu achten:

- Persönliche Überprüfung (telefonisch) der gemeldeten Freiwilligen
- Passgenaue Vermittlung an vorhandene Hilfebedarfe
- Gestaltung der Vermittlung von Engagierten und Hilfesuchenden, so dass der Schutz und die Sicherheit von beiden Seiten gewährleistet ist (von reiner Online-Vermittlung wird dringend abgeraten!)
- Adäquate Vorbereitung der Freiwilligen auf ihre Aufgabe mit kurzer Einweisung bzw. Schulung der Freiwilligen (per Mail oder Telefon)
- Hinweis der Freiwilligen auf die derzeit geltenden Regelungen zu Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen sowie die derzeit unbedingt einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsregelungen
- Persönliche Begleitung der Freiwilligen (konstantes Vorhandensein eines zuverlässigen Ansprechpartners)

Das Freiwilligen-Zentrum Augsburg kontaktiert die antragstellenden Organisationen, Initiativen, Helferkreise und Einzelpersonen und unterstützt diese bei der Umsetzung von hochqualitativen Standards der Freiwilligenkoordination. Zur Einhaltung dieser Standards ist daher mit der Koordination der Nachbarschaftshilfen im Freiwilligen-Zentrum Augsburg verpflichtend zusammenzuarbeiten.

Nicht förderfähig sind u.a. informelle, private und familiäre oder sporadische bzw. einmalige Hilfeleistungen zur Versorgung der o.g. Personengruppen.

### (2) Förderfähige Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen

Gefördert werden können Organisationen, Initiativen, Helferkreise und Einzelpersonen, die in gemeinnütziger Art und Weise die unter Ziffer 1.1 Absatz 1 genannten Leistungen erbringen und ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Augsburg haben. Für die unter Ziffer 1.1 Absatz 1 genannten Leistungen darf kein Entgelt und keine Gebühr bei den unterstützten Personengruppen oder Dritten erhoben werden. Die Leistungen müssen dem Gemeinwohl dienen, die Organisationen, Initiativen, Helferkreise und Einzelpersonen sind in ihrer Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet und ausschließlich sozialen Aufgaben dienend.

### (3) Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden:

- Sachkosten
- Mietkosten

- Schlüssig dargelegte sonstige notwendige Kosten

Die bestrittenen Ausgaben müssen in engem Zusammenhang mit den unter Ziffer 1.1 Absatz 1 genannten Leistungen stehen.

## 1.2 Art und Umfang der Förderung

### (1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt maximal 100 % der unter Ziffer 1.2 Absatz 3 genannten förderfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Fördersumme von 1.500 €.

### (2) Maximale Förderanzahl

Pro Antragsteller kann im Förderzeitraum (s. Ziffer 5) jeweils nur eine Initiative/Aktion im Leistungsbereich der Ziffer 1.1 Absatz 1 gefördert werden.

## 2. Antragsberechtigte

### 2.1 Antragstellerkreis

Antragsberechtigt sind:

Gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz und Wirkungskreis in Augsburg  
Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Augsburg

### 2.2 Erforderliche Nachweise

Als Nachweis für Gemeinnützigkeit ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie erforderlich.

## 3. Verfahren

### 3.1 Antragstellung und Bearbeitung

#### (1) Kontaktadresse

Die Förderung ist mit dem zugehörigen Formular zu beantragen. Der Antrag ist im Internet unter [www.augsburg.de/nachbarschaftshilfe](http://www.augsburg.de/nachbarschaftshilfe) online auszufüllen oder bei der

Stadt Augsburg - Büro für Bürgerschaftliches Engagement, Referat OB

Ernst-Reuter-Platz 1, 3. OG

86150 Augsburg

per E-Mail: [buero.be@augzburg.de](mailto:buero.be@augzburg.de) anzufordern.

Informationen sind unter o.g. Internet- und Mailadresse sowie unter der Telefonnummer 0821/324-3043 erhältlich.

#### (2) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter den o.g. Adressen online, per Mail oder per Post einzureichen. Der Antrag wird nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

#### (3) Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 2.2 aufgeführten Nachweise beizufügen.

## 3.2 Förderzusage

- (1) Die Stadt Augsburg prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.
- (2) Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Bei der Vergabe von Förderungen wird auf eine breite Streuung von Initiativen, Aktionen und Maßnahmen über das ganze Stadtgebiet geachtet, damit möglichst das gesamte Stadtgebiet mit bürgerschaftlichen Unterstützungsleistungen zur Nachbarschaftshilfe versorgt wird.
- (3) Entspricht der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie und der Streuungsvorgabe von bürgerschaftlichen Hilfsangeboten über das gesamte Stadtgebiet und sind noch Fördermittel vorhanden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Förderzusage.
- (4) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

## 3.3 Auszahlungsvoraussetzungen

Bis Ende des Förderzeitraums (siehe Ziffer 5) sind der Stadt Augsburg die im Antrag genannten Kosten mittels Verwendungsnachweis und entsprechenden Quittungen bzw. Rechnungen nachzuweisen. Wird der Verwendungsnachweis bis spätestens 12 Monate nach Antragsstellung nicht erbracht, wird die bewilligte und ausgezahlte Förderung umgehend zurückgefordert.

## 4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Rechtsanspruch

- (1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Augsburg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, geleistete Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

### 4.2 Doppelförderung

- (1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.
- (2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Augsburg gefördert werden. Pro Initiative/Aktion ist nur eine Förderung möglich. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

## 5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 30.04.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2020 (Ende des Förderzeitraums) beim Büro für Bürgerschaftliches Engagement (Adresse s. Ziff. 3.1 Absatz 1) eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.